

Satzung

des

GV Liederkrantz 1871 e.V.

Malsch

Landkreis Karlsruhe

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der Verein wurde 1871 gegründet und führt den Namen:
GV Liederkranz 1871 e.V. Malsch.

Der Verein hat seinen Sitz in Malsch, Landkreis Karlsruhe.
Der Verein wurde am 25.04.1971 beim Amtsgericht Ettlingen unter der Nr. 330 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck und Ziel des Vereines ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Die Tätigkeit des Vereines dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Aufnahme

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) singenden Mitgliedern | (aktiv) |
| b) fördernden Mitgliedern | (passiv) |
| c) Ehrenmitgliedern | (a + b) |

Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Ein Mindestalter für die Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Minderjährigen ist auf der Beitrittserklärung die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- a) Über die Aufnahme der singenden Mitglieder entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag (Beitrittserklärung) gestellt hat. Gegen dessen ablehnenden schriftlichen Bescheid ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Kriterien zur Ernennung zum Ehrenmitglied legt der Vorstand fest.

§ 3a

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum und -ort
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
 - Bankverbindung (IBAN, BIC)
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Ehrungen, Jubiläen
 - Ton- und Bildaufnahmen
2. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
 3. Aus Gründen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung und zur Erfüllung von Vereinszwecken können die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an Dachverbände, wie den Regionalchorverband Mittelbadischer Sängerkreis (MSK), den Badischen Chorverband (BCV), die Deutsche Chorjugend (DCJ) oder den Deutschen Chorverband (DCV), weitergeleitet werden.
 4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Bankinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt.
 5. Nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch werden die Daten unverzüglich gelöscht, sofern sie zur Erreichung der Vereinszwecke nicht mehr benötigt werden. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt.

§ 4

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sollen mindestens die Hälfte des Beitrages entrichten.

Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Erträge aus Vermögensverwaltung) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft Änderung des Status der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach einmaliger Mahnung hat die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge.

Der Austritt oder Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und des Mitgliedbeitrages bis zum Ende des laufenden Jahres.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund nicht mindestens zwei Drittel (66,66%) der Singstunden besuchen, von aktiv auf passiv umschreiben.

Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen oder von aktiv auf passiv umgeschrieben werden, sind hiervon in Kenntnis zu setzen. Ihnen steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung alljährlich einen Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Nach jeweils einem Jahr scheidet diejenige Hälfte aus, deren volle Amtszeit abgelaufen ist. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist frühestens nach 2jähriger Unterbrechung möglich.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer soll mindestens sechs Personen betragen. Als Beisitzer sollen möglichst von jeder Chorformation ein Vertreter und ein passives Mitglied mitarbeiten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Beide müssen volljährig sein.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 8 Chorleiter

Der Chorleiter ist der musikalische Leiter des Chores. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch einen Vorsitzenden, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chori-sche Auftreten in der Öffentlichkeit. Die Auswahl der Lieder und die Aufstellung der Programme haben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu erfolgen.

§ 9

Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- oder Sängerversammlung. Er kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Versammlungen aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Versammlung genehmigt werden.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der Schriftführer hat insbesondere die Protokolle der Versammlungen und der Verwaltungssitzungen zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

§ 10

Versammlungen

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Frist zur Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist drei Wochen vor der Hauptversammlung. Es genügt auch eine öffentliche Bekanntmachung im Gemeinde-Anzeiger von Malsch.

Anträge zur Hauptversammlung sind mit einer Frist von 7 Tagen beim Vorstand einzureichen. Außer dem Vorstand kann ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Sängerversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Der Termin für die Versammlung ist mindestens 7 Tage vorher in der Singstunde bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung sowie die Sängerversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines (§ 14), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmrecht sind alle Mitglieder (§ 3). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über Änderungen der Satzung kann nur die Hauptversammlung entscheiden, sie muss mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen sind spätestens vier Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Berichterstattung, Entlastung, Wahlen

Der Vorstand erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht und einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt. Die Entlastung kann jedes anwesende Mitglied vornehmen.

Als Wahlleiter ist eine langjährige Sängerin / ein langjähriger Sänger zu nehmen, welcher von der Hauptversammlung vorgeschlagen wird.

Das Stimmrecht kann erst nach der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verlust der Rechtsfähigkeit

Wenn der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren sollte, gilt:

1. Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
2. Durch Kündigung, Tod oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wird der Bestand des Vereines nicht berührt; er besteht unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch auf die sich nach § 738 BGB ergebende Abfindung an das Vereinsvermögen. Es entfällt auch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen Fehlbetrag aufzukommen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereines eingehenden Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsch zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden, welche es zur Förderung und Pflege des Gesanges in Malsch verwenden darf.

§ 16

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit Verabschiedung dieser Satzung außer Kraft.

§ 17

Die zurzeit gültigen Verwaltungsbeschlüsse und Beschlüsse der Hauptversammlung, welche dieser Satzung nicht entgegenstehen, haben weiterhin Gültigkeit.

Malsch, den 20. März 2019